

(A) Dr. Linssen (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe den Eindruck, daß die Tötung der Kälber dem Minister in der letzten Zeit völlig die Fassung nimmt.

(Zustimmung bei der CDU)

Wer nur noch mit Verbalinjurien um sich schlägt, Herr Minister

(Zustimmung bei der CDU)

- ich sage das völlig ruhig -, der verliert eigentlich auch die Akzeptanz hier im Parlament. Sie sprechen heute von Heuchelei. Sie haben sich erdreistet, kann ich nur sagen, im Zusammenhang mit der Nachfrage der CDU-Fraktion, wie es mit dem Gerichtsurteil in Münster zur Tötung der Kälber aussieht, von der Grenze der moralischen Verkommenheit zu reden, an der sich die CDU-Abgeordneten bewegen. Ich weise das entschieden zurück und verbitte mir für die Zukunft für die CDU-Fraktion diesen Ton.

(Zustimmung bei der CDU)

Ich habe hier ganz klar gesagt, daß Sie verbal

(Zuruf von der SPD: Nur der General war gemeint! - Henning (SPD): Das Reglement des Generals!)

(B) für die Abfallentsorgung eintreten, aber in der Tatsächlichkeit, in der Realität nicht vorankommen. Ich bestreite überhaupt nicht, daß Sie sich mit Ihren Genossen vor Ort vehement prügeln. Ich bin der letzte, der das nicht akzeptiert. Aber ich sage, Sie sind seit fünf Jahren hier in der Verantwortung, und Sie können nicht nur verbale Taten vorweisen, sondern Sie müssen Standorte nachweisen. Und die mahnt die CDU an.

(Zustimmung bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile Herrn Minister Matthiesen das Wort.

Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Man kann das ja beliebig fortsetzen, nur es wird dadurch aus Ihrer Sicht nicht redlicher. Wir müßten Standorte nachweisen, sagten Sie. Worüber diskutieren wir denn in Essen, worüber diskutieren wir in Krefeld, worüber diskutieren wir in Aldenhoven, worüber wir in Castrop-Rauxel, in Oberhausen, in Bochum und an anderen Orten?

(Zuruf von der CDU)

Da können Sie zwar sagen, daß Ihnen das alles noch nicht genug ist - einverstanden! -, aber mir vorzuwerfen, ich würde abstrakt über Standorte reden und nichts würde in Nordrhein-Westfalen realisiert, und dies angesichts der Entsorgungsnotstände in anderen Bundesländern, ist nicht nur polemisch, sondern auch im höchsten Maße unsachlich.

Wenn Sie mir heute quasi in einem zweiten Nachschlag mindestens den guten Willen zubilligen und mir auch attestieren, daß ich kämpfe, dann nehme ich das ja entgegen. Aber nehmen Sie meine Aufforderung entgegen, daß Sie insgesamt, und zwar nicht in Form einer zweigeteilten Rolle, dann auch in der Öffentlichkeit für diese wichtige Entsorgungsaufgabe und für das wichtige Überleben dieses Industrielandes bitte sehr auch denselben Einsatz leisten. Im übrigen, Herr Generalsekretär - das sage ich in aller Deutlichkeit, und wir haben ja auch häufig in der Öffentlichkeit miteinander zu tun -: Sie sind gerade der letzte, der sich Belehrungen hinsichtlich eines Fairplays hier erlauben sollte.

(Zustimmung bei der SPD - Zuruf des Abg. Dr. Pohl (CDU))

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren, ich stelle fest, daß es weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht gibt. Ich schließe damit die Beratung; der Tagesordnungspunkt ist für heute damit abgeschlossen.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2661

in Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/2127

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Drucksache 10/4056
zweite Lesung

Meine Damen und Herren, neben den oben erwähnten Unterlagen liegen Ihnen mit den Drucksachen 10/4090 und 10/4098 zwei Ände-

(C)

(D)

(Vizepräsident Dr. Klose)

- (A) rungsanträge der SPD-Fraktion vor. Diese werden hiermit in die Beratungen einbezogen. Ich eröffne die Beratung. Wer wünscht das Wort? - Zunächst der Abg. Gorlas für die Fraktion der SPD!

Gorlas (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir werden heute die erste umfassende Novellierung des Landeswassergesetzes von 1979 beschließen und damit unser wasserrechtliches Instrumentarium den Anforderungen der 90er Jahre anpassen. Mit dieser Gesetzesänderung werden auch die fünfte Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz und die zweite Novelle zum Abwasserabgabengesetz umgesetzt. Nach Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg ist Nordrhein-Westfalen das vierte Bundesland, das diese bundesrechtlichen Vorgaben umsetzt.

Auf der heutigen Tagesordnung - Sie haben es soeben gehört, ist neben dem Gesetzentwurf der Landesregierung auch ein Gesetzentwurf der CDU-Fraktion aufgeführt, der sogar vorher - ich meine etwas voreilig - eingebracht worden ist. Er hat - so muß man jetzt nach der Beratung feststellen - im Ausschuß bei der Beratung keine Rolle gespielt, nicht einmal in der öffentlichen Anhörung wurde von ihm große Notiz genommen.

(Neuhaus (CDU): Da haben Sie gepennt!)

- (B) Er war eigentlich noch ein Teil jener hektischen Kampagne, mit der die CDU vor allen Dingen bei den Landwirten den Eindruck zu vermitteln suchte, sie habe bei der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes für Aufwendungen unterhalb der Schwelle eines enteignungsgleichen Angriffs für Landwirte in Wasserschutzzone eine Entschädigungsregelung eingeführt.

Es war auch dieselbe Zeit, als die CDU-Fraktion hier im Landtag in einem Antrag die Landesregierung aufforderte, die Änderung des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes landesrechtlich umzusetzen, obwohl der Bundestag diese Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes noch gar nicht beschlossen hatte. Wir rieten damals zum Abwarten, und ich meine - im nachhinein gesehen -: Dieser Rat war wirklich richtig, denn aus der versprochenen Entschädigung für die Landwirte wurde nichts. Der Bundestag schrieb nur einen Rechtsanspruch auf einen, wie es heißt, "angemessenen Ausgleich" in das Wasserhaushaltsgesetz. Anstatt das Problem befriedigend zu regeln, schob er dann die Ausführung den Ländern zu und legte uns als Kuckucksei den unbestimmten Rechtsbegriff der "ordnungsgemäßen Landwirtschaft" ins Nest.

Wir - der Ausschuß oder die Ausschußmehrheit - haben damals der Landesregierung geraten, wenn es nun denn schon keine bundesrechtliche Regelung gibt, doch wenigstens durch Gespräche mit den anderen Ländern eine bundeseinheitliche Landesregelung zu erreichen

(Frau Robels (CDU): Gut, daß es den Bund gibt!)

und die ersten Bemühungen darauf zu richten, möglichst eine einheitliche Regelung zu finden. Spätestens allerdings mit der Einführung des Wasserpfennigs in Baden-Württemberg, den in diesem Landtag keine Fraktion will, war das Bemühen um eine einheitliche Lösung gescheitert.

Rückwirkend betrachtet liegen wir mit der Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgaben unter den Ländern eigentlich noch gut im Rennen. Wenn wir den Stadtstaat Hamburg und Baden-Württemberg mit seinem Wasserpfennig, gegen den übrigens nun eine Verfassungsklage anhängig ist, außer acht lassen, sind wir nach Bayern das zweite Bundesland, das die fünfte Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz und die zweite Novelle zum Abwasserabgabengesetz umsetzt. Alle anderen Länder sind noch lange nicht soweit.

(Neuhaus (CDU): Wir haben Druck gemacht!)

Herr Kollege Neuhaus, Sie haben keinen Druck gemacht. Sie haben gemeint, Sie hätten Druck gemacht. Es war aber Wind, es war kein Druck.

Vizepräsident Dr. Klose: Herr Abgeordneter, entschuldigen Sie, wenn ich Sie unterbreche. Herr Abg. Menge möchte eine Zwischenfrage stellen.

(Gorlas (SPD): Aber gerne!)

- Bitte schön!

Menge (CDU): Herr Kollege Gorlas, ist Ihnen bekannt, daß der Bund hierbei nur die Rahmengesetzgebungskompetenz hat, die dann von den Ländern entsprechend auszufüllen ist, und wenn ja, wie kommen Sie dazu, hier jetzt zu behaupten, der Bund hätte eine andere Gesetzgebung, nämlich eine Ausfüllung dieser Gesetze, vornehmen müssen?

Gorlas (SPD): Natürlich hätte der Bund das viel präziser fassen können. Der Bund hat doch nur eines gemacht - Sie müssen auch den Zeitpunkt sehen; er hat das ganz geschickt vor der niedersächsischen Landtags-

(C)

(D)

(Gorlas (SPD))

- (A) wahl getan, um Stimmen zu fangen -: Er hat den Bauern einen Rechtsanspruch gegeben und mehr nicht und hat den Ländern die Drecksarbeit überlassen. Er hätte das alles präzise formulieren können. Ich gehe darauf gleich in einem anderen Zusammenhang ein.

(Schauerte (CDU): Eigenverantwortung der Länder! Die wollen wir doch sonst immer haben! - Zuruf von der CDU: Jetzt ist das Drecksarbeit! - Frau Robels (CDU): Sagen Sie das einmal Ihrem Minister! - Menge (CDU): Der macht die Drecksarbeit!)

Meine Damen und Herren, sind Sie jetzt fertig? - Wenn Sie alle gleichzeitig reden, kann ich nicht einmal zuhören.

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren, ich bitte, von weiteren Zwischenrufen abzusehen und den Redner sprechen zu lassen.

Gorlas (SPD): Wir haben im Ausschuß an dem Gesetzentwurf der Landesregierung rund 50 Änderungen vorgenommen - einige davon mit Stimmenmehrheit der SPD, andere mit den Stimmen von SPD und F.D.P. und weitere mit den Stimmen von SPD und CDU. Nicht wenige haben wir einstimmig beschlossen. Ich möchte die wichtigsten Änderungen kurz begründen und dabei vielleicht auch einige Bemerkungen zu den Oppositionsanträgen machen, denen wir nicht zugestimmt haben.

- (B) Wir haben den Gesetzentwurf z. B. an sechs Stellen geändert, an denen staatliche Eingriffsmöglichkeiten von den Betroffenen in der Anhörung als zu weitgehend, als unangemessen oder auch als zu bürokratisch kritisiert wurden.

So war z. B. in § 14 formuliert, daß Grundstückseigentümer in Wasserschutzgebieten zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden können. Die Wasserversorgungsunternehmen befürchteten, aus dieser Formulierung könne eine vielleicht kleinkarierte Bürokratie eine ganze Menge unsinniger Dinge ableiten.

Der Vertreter der Landwirtschaft zog in der Anhörung nicht ungeschickt aus der Formulierung einen anderen Schluß: Wenn die Landwirte - so argumentierte er - schon dafür, daß sie in Wasserschutzgebieten nichts tun, einen finanziellen Ausgleich erhielten, dann müsse doch für gesetzlich vorgegebenes aktives Handeln mindestens mit der gleichen Berechtigung ebenfalls eine Ausgleichszahlung fällig sein. Wir haben durch die von uns vorgenommene Änderung präzisiert, um welche Handlungen es geht, nämlich um die Beobach-

ung des Gewässers und des Bodens sowie um Aufzeichnung über die Bewirtschaftung des Grundstücks. (C)

Ein zweites Beispiel! In § 57 des Gesetzentwurfs hieß es, vereinfacht formuliert, daß bei einer Verschlechterung der Ablaufwerte einer Kläranlage durch eine Betriebsstörung oder durch Reparatur alles zur Vermeidung zu tun ist und die zuständige Behörde jeweils informiert werden muß. Dies würde dann bei jeder kleineren Reparatur der Fall sein, selbst wenn die erhöhten Ablaufwerte noch weit unterhalb des Überwachungswertes liegen würden.

Wir halten dieses für bürokratisch und auch für wenig effektiv, daß sich die Behörden dann ständig damit zu beschäftigen hätten. Entscheidend ist, ob die Überwachungswerte überschritten wurden oder ob eine Überschreitung des Überwachungswertes zu befürchten ist. Und hierfür hat der Kläranlagenbetreiber Sorge zu tragen. Dieses muß er sicherstellen.

Wir sind auch der Absicht der Landesregierung nicht gefolgt, die Staatlichen Ämter für Wasser und Abfall, die Fachdienststellen sind, zu Sonderordnungsbehörden für die Überwachung der Talsperren und für die Gefahrenabwehr bei Hochwasser zu machen. Wir halten den bisherigen Zustand, daß die Regierungspräsidenten als allgemeine Wasserbehörde diese Aufgabe wahrnehmen, für angemessener.

Gestrichen haben wir auch die Änderung, die vorsah, daß Wasserproben in Zukunft nur noch von der Wasserbehörde oder in ihrem Auftrag entnommen werden dürfen. Ich halte das für ein viel zu kleines Karo. Außerdem glaube ich nicht, daß sich jemand durch eine solche Bestimmung von der Entnahme einer Wasserprobe abhalten lassen würde. (D)

Das Wasserrecht, meine Damen und Herren, kann eine sehr trockene Materie sein. Sie gewinnt allerdings manchmal kuriose Züge, wenn die klare rechtliche Gliederung und Logik, die ein solches Gesetz erfordert, mit dem unkontrollierten Verhalten eines Gewässers konfrontiert wird. So trägt z. B. der § 11 des Gesetzes die Überschrift "Neues Gewässerbett". Dort wird in drei mittlerweile langen Abschnitten im Detail geregelt, welche Rechte und Pflichten entstehen, wenn ein Bach abhaut und sich jenseits der Grundstücksgrenze ein neues Bett sucht. Wenn der alte Zustand, so sagt das Gesetz, nicht wiederhergestellt werden soll, wofür auch unter ökologischen Gesichtspunkten häufig vieles sprechen kann, erhält nach dem Gesetz-

(Gorlas (SPD))

- (A) entwurf der Landesregierung der neue Bachbesitzer vom Land eine Entschädigung, da er die Fläche, die der Bach bespannt, jetzt nicht mehr nutzen kann und unter Umständen noch andere Beeinträchtigungen hinzunehmen hat.

Nach dem Entwurf hatte der Eigentümer des verlassenen Gewässerbettes, da er davon einen Vorteil habe, dem Land gegenüber zu der Entschädigungsleistung beizutragen. Wir haben den letzten Teil dieser Regelung gestrichen, weil er uns viel zu überbürokratisiert erschien. Wir wurden in unserem sozialen Tatendrang durch die CDU-Fraktion überboten, die im Ausschuß beantragte, daß auch der Eigentümer des verlassenen Bachbettes nicht nur jetzt nichts mehr bezahlen muß, sondern auch noch eine Entschädigung haben müsse, da er jetzt nicht mehr das Wasser habe. Dabei ist aber rechtlich klar, daß ihm das Wasser gar nicht gehört. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz hat er keinen Anspruch darauf und hat deshalb auch keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Mir ist ohnehin aufgefallen, daß in den Änderungsanträgen der CDU mehr von Entschädigungen und Ausgleichszahlungen als von der Verbesserung der Umwelt die Rede ist. Herr Kollege Neuhaus

(Neuhaus (CDU)): Ja, ich höre!

- (B) hat in der ersten Beratung den schönen Satz gesagt, daß die CDU für eine anspruchsvolle Wasserpolitik sei. Wenn man, Herr Kollege Neuhaus, Ihre Anträge aber durchgeht, kommt man eher zu dem Schluß, daß die CDU mehr für eine anspruchsvolle Entschädigungspolitik steht.

(Neuhaus (CDU): Das gehört dazu!)

- Lesen Sie es einmal nach.

Bei der Beratung des Gesetzes wurden wir übrigens von den Wasserverbänden auf den § 54 hingewiesen, der, so sagen sie, realitätsfremd und nicht gerechtfertigt sei. In § 54 ist festgelegt, daß ein Wasserverband, wenn er eine Kläranlage von einer Gemeinde übernimmt, dieser die ihr bis zur Übernahme entstandenen Kosten zu erstatten habe.

Dies ist, wenn man es sich genau anschaut, in der Tat unsinnig. Denn die Summe, die der Verband der Gemeinde zahlt, müßten die anderen Mitglieder des Verbandes aufbringen, obwohl sie für die Abwasserbeseitigung in der betroffenen Gemeinde überhaupt nicht zuständig und dafür auch nicht verantwortlich sind.

Die Gemeinde hat aber auch keinen Anspruch auf Kostenerstattung, da sie eigentlich über-

haupt keine Kosten gehabt haben kann; denn die Anlage ist zum großen Teil durch Zuschüsse des Landes finanziert und der Eigenanteil der Gemeinde ist nach dem Kommunalabgabengesetz über die Abwassergebühr von den Bürgern bzw. von den gewerblichen Einleitern gezahlt worden.

(C)

Inzwischen wurde auch bekannt, daß es bei einem Verband in einigen Gemeinden auf diese Art und Weise dazu gekommen ist, daß sich Gemeinden ihre Kläranlage zweimal haben bezahlen lassen. Ich gehe davon aus, daß dieses Geld, zumindest was die Landesseite angeht, zurückgefordert wird.

Die neue Formulierung in § 54 präzisiert die Zuständigkeit für die Abwasserreinigung in Verbandsgebieten. Klare gesetzliche Zuständigkeiten sind eine Grundvoraussetzung für einen effektiven Gewässerschutz. Das Wasserhaushaltsgesetz sagt in § 18 a ganz deutlich und klar, daß die Abwasserbeseitigung in der Bundesrepublik Deutschland durch öffentlich rechtliche Körperschaften durchzuführen ist.

Es sagt weiter, daß die Länder zu regeln hätten, welche Körperschaften dies seien. Wir haben in § 53 des Landeswassergesetzes geregelt, daß dies in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Gemeinden sind. In Gebieten von Wasserverbänden, die ja wegen des effektiveren Gewässerschutzes für ganze Flusseinzugsgebiete gegründet wurden, obliegt die Abwasserreinigung den Verbänden.

Wir haben als Grenze die Zahl von 500 Einwohnern in das Gesetz geschrieben. Unterhalb dieser Grenze verbleiben die Anlagen bei den Gemeinden. Diese Grenze hat sich aus der Praxis sowohl im Bereich des Lippe-Verbandes, also in erster Linie im Münsterland, als auch des Ruhr-Verbandes, also vor allem im Sauerland, entwickelt.

(D)

Die mit dieser Änderung erfolgte Klärung der Zuständigkeit und Verantwortung ist gleichzeitig auch eine Absage an das Jonglieren mit den Zuständigkeiten. Weder kann sich der Verband die besten Rosinen herausuchen und den Rest zurückweisen noch kann sich die Gemeinde die für sie interessanteste Lösung herausuchen.

Eine klare Kompetenzzuweisung wäre nicht praxismäßig, wenn sie nicht auch Ausnahmen zuließe. So können, wie auch bei der generellen Zuständigkeit der Gemeinden, gewerblichen Betrieben die Pflichten zur Abwasserbeseitigung übertragen werden, wenn die Behandlung in einer öffentlichen Kläranlage ungeeignet oder die getrennte Beseitigung zweckmäßiger ist. Wir haben durch diese Änderung nicht zuletzt den wohl

(Gorlas (SPD))

- (A) einmaligen Fall auf eine sichere rechtliche Grundlage gestellt, in dem aus Gründen der Zweckmäßigkeit das Wasser einer Stadt, die Mitglied eines Wasserverbandes ist, in der Kläranlage eines Industriebetriebes gereinigt wird. Ich meine damit die Kooperation zwischen dem Wupper-Verband und Bayer in Leverkusen.

(Zurufe von der CDU)

Meine Damen und Herren, mit dem neuen Abs. 4 in § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes hat der Bundesgesetzgeber festgelegt, daß für die wirtschaftlichen Nachteile, die bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in einem Wasserschutzgebiet durch erhöhte Anforderungen entstehen, ein angemessener Ausgleich zu zahlen ist. Aufgabe des Landtags war es, im Landeswassergesetz das hierzu erforderliche Procedere festzulegen. Dieses haben wir in § 15 des Landeswassergesetzes getan.

Bei der Beratung dieses Sachverhalts mußten wir aber feststellen, daß Bonn uns in dieser Frage noch zwei weitere Kuckuckseier ins Nest gelegt hat:

- (B) An mehreren Stellen im Wasserrecht ist von landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung von Grundstücken die Rede. In § 19 Abs. 4 ist aber nur ein Ausgleich für die landwirtschaftliche und die forstwirtschaftliche Nutzung festgeschrieben. Findige Juristen werden daraus schließen, daß sich der Bundesgesetzgeber bei dieser unterschiedlichen Regelung etwas gedacht haben müsse und daß er möglicherweise den Gärtnern einen solchen Ausgleich nicht zubilligen wolle. Vieles spricht allerdings dafür, daß - so meine ich - diese Formulierung lediglich das Ergebnis einer - sagen wir - schlampigen Arbeit gewesen ist.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Mehrheit des Bundestages vielleicht auch bewußt den Gartenbaubetrieben diesen Ausgleich nicht zubilligen wollte. Da wir aber eine Schlechterstellung der Gärtner für ungerecht und auch für politisch überhaupt nicht vertretbar halten, haben wir für den vorliegenden Beschlußvorschlag den Anspruch auf Ausgleichszahlung auf den Fall der gärtnerischen Nutzung ausgedehnt.

Ein weiteres Problem bringt die neue Pflanzenschutzanwendungsverordnung, die seit dem 1. September 1988 den Einsatz von rund 80 Pflanzenbehandlungsmitteln in Wasserschutzgebieten untersagt. Die Landwirtschaftsverbände fordern nun - aus ihrer Interessenlage heraus möglicherweise ver-

ständig -, daß Bonn dieses - -

(Hegemann (CDU): Düsseldorf!)

- Düsseldorf! Richtig, danke schön, Herr Hegemann! Ich habe es beinahe so gesagt, wie ich es gern hätte; aber ich muß sagen, wie es ist - daß Düsseldorf das in ihrem Sinn, im Sinne der Landwirte reparieren soll, was Bonn ihnen da eingebrockt hat.

(Zuruf des Abg. Neuhaus (CDU))

- Ich referiere ja nur, was gewollt wird. Meine Meinung folgt gleich, Herr Kollege Neuhaus. - Sie wollen auch hierfür eine Ausgleichszahlung, und sie beziehen sich dabei - und darin liegt wohl der Fehler - auch auf den § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes. Dieser sieht jedoch nur eine Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile vor, die sich durch erhöhte Anforderungen aus einer Wasserschutzgebietsverordnung ergeben. Sie sieht nicht vor, daß jemand für das Nichtübertreten eines Verbots einen finanziellen Ausgleich erhält. Es wäre, meine Damen und Herren, auch ordnungspolitisch völlig verfehlt, die Einhaltung eines Verbots mit einer Entschädigung zu honorieren. Ich bin sicher, daß solche Regelungen, sollten andere Landtage sie noch beschließen - in Bayern werden wir es ja sehen -, mit allergrößter Wahrscheinlichkeit vor den Gerichten keinen Bestand haben werden. Ich denke, daß auch die Ursache für diesen Mißstand in Bonn zu suchen ist.

(Widerspruch bei CDU und F.D.P.)

- Fragen Sie doch einmal mit mir, warum die nicht geringe Zahl von Bauernverbandsoberefunktionären in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion dort die Interessen der Landwirte in diesem Punkt nicht besser vertritt. Statt im eigenen Laden, der darüber hinaus ja auch noch zuständig ist, eine sowohl dem Gewässerschutz wie auch den ökonomischen Problemen der Bauern gerecht werdende Politik zu betreiben, wird diese stümperhafte Politik dort schweigend hingenommen. Anschließend läuft man dann zu Matthiesen und zur SPD nach Düsseldorf und sagt uns, wir sollten das reparieren. Wir sollen dann mit rechtlich äußerst fragwürdigen Mitteln das reparieren, was dort angerichtet worden ist.

(Zustimmung bei der SPD - Widerspruch bei CDU und F.D.P.)

Ich denke, meine Damen und Herren, es ist die verdammte Pflicht und Schuldigkeit der Bundesregierung, wenn sie ein Drittel aller Pflanzenbehandlungsmittel für Wasserschutz-

(C)

(D)

(Gorlas (SPD))

- (A) zonen verbietet, sich dann auch Gedanken über die wirtschaftlichen Folgen für die Landwirte zu machen.

(Zustimmung bei der SPD - Widerspruch bei CDU und F.D.P.)

Da die Bundesregierung, wie sie ja in der Antwort auf die Anfrage des Herrn Borchert erklärt hat, den § 19 Abs. 4 nicht ändern will und wird, die SPD jedoch die nordrhein-westfälischen Landwirte und Gärtner nicht im Regen stehen lassen will, werden wir eine Härtefallregelung in das Gesetz aufnehmen, daß über die Ausgleichszahlung nach § 19 Abs. 4 hinaus in Härtefällen befristete pauschale Ausgleichszahlungen gewährt werden. Dieser Weg, meine Damen und Herren, ist rechtlich einwandfrei, ist aber - das gestehe ich zu - nur eine landespolitische Notlösung wegen des bundespolitischen Versagens.

(Widerspruch bei der CDU)

Ich kann alle Kritiker dieses Zustandes nur ermuntern, an der richtigen Stelle in Bonn ihre Kritik vorzubringen und eine bundesrechtliche, bundeseinheitliche angemessene Regelung zu fordern.

(Lebhafter Widerspruch bei der CDU - Zuruf des Abg. Schauerte (CDU))

- (B) Vizepräsident Dr. Klose: Herr Kollege Gorlas, erlauben Sie eine Zwischenfrage des Herrn Kollegen Nagel?

(Gorlas (SPD): Aber gern, wenn nur einer spricht!)

- Bitte schön, Herr Kollege Nagel!

Nagel (CDU): Herr Kollege, ist mein Eindruck eigentlich richtig, daß auf seiten der SPD-Fraktion offensichtlich Neuwahlen stattgefunden haben?

Gorlas (SPD): Herr Kollege Nagel, man sagt so etwas ja nicht gern; aber ich habe Ihre Frage nicht verstanden.

(Neuhaus (CDU): War auch nicht so einfach!)

- Kann sein! Vielleicht können Sie sie mir nachher einmal erklären. Ich denke aber, daß das mit dem Sachverhalt äußerst wenig zu tun hat.

Da also die Bundesregierung nun jedoch den § 19 Abs. 4 eben nicht ändern will und wir für die Landwirte etwas tun wollen, werden

- wir diese Härtefallregelung einführen. Sie ist - ich sagte das schon - rechtlich einwandfrei, aber eine Notlösung. (C)

Die zunehmende Verschärfung der Auflagen für Wasserschutzgebiete - ich denke, darauf sollte man auch hinweisen - birgt allerdings die Gefahr einer Spaltung unseres Landes in sich, und zwar einer Spaltung in Regionen mit verschärftem Gewässerschutz und in Regionen mit dann laxem Gewässerschutz mit den bekannten ökologischen Folgen für den Gewässerschutz an der zweiten Stelle, in Regionen mit eingeschränkter landwirtschaftlicher Produktion und in Regionen mit intensiver Landwirtschaft.

Einschränkungen der Pflanzenbehandlung sollten, so meine ich, wenn eine Gefährdung des Grundwassers durch Pflanzenbehandlungsmittel droht, überall und nicht nur in Schutzgebieten durchgeführt werden, denn der Gewässerschutz - so sagt es ja auch das Wasserhaushaltsgesetz - ist unteilbar. Was heute die Landwirte in Wasserschutzgebieten trifft, wird morgen alle anderen treffen. Das sieht man, ohne groß ein Prophet zu sein.

Meine Damen und Herren, nicht der Umweltschutz ruiniert die Landwirte, sondern eine verfehlte Agrarpolitik,

(Zustimmung bei der CDU und Zuruf: "Jawohl")

- die die Landwirte zu immer höherem Dünger- und Pflanzenbehandlungsmittelsinsatz gezwungen hat, ruiniert den Umweltschutz. Ich danke, daß Sie mir zugestimmt haben. (D)

Wer ein Umweltschutzgesetz wie dieses in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Entschädigungsleistung sieht, wird das Gesamtproblem überhaupt nicht sehen können. Er wird darum auch nie zu Lösungen kommen, bei denen die Produktion und der Schutz der Umwelt in Einklang zu bringen sind.

Häufig erkennt man so etwas wirklich auch an Kleinigkeiten. Ich will ein Beispiel nennen. Das Privileg der Landwirte, Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben auf landwirtschaftlich genutzte Flächen auszubringen, bleibt im Gesetz weiter bestehen. Allerdings nur dann - so heißt es jetzt -, wenn dieses ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsrechtlichen Bestimmungen geschieht.

Es müßte doch eigentlich selbstverständlich sein, daß, wenn das Wohl der Allgemeinheit gefährdet ist, wenn immissionsrechtliche und

(Gorlas (SPD))

- (A) abfallrechtliche Bestimmungen dem entgegenstehen, dieses nicht gemacht werden kann. Aber genau dieses sieht die CDU-Fraktion überhaupt nicht ein. Sie ist dafür, diese Einschränkung, die eigentlich selbstverständlich ist, zu streichen. Ich frage Sie dann: Was ist daran eine anspruchsvolle Wasser- oder Umweltpolitik? Ich meine, nichts.

Lassen Sie mich noch ein Wort zur F.D.P. sagen. Der F.D.P.-Sprecher hat in der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfs gesagt, der Gesetzentwurf lasse zahlreiche Fragen offen und gebe auf zahlreiche Fragen keine Antwort. Nach Abschluß der Beratung muß ich feststellen, daß die F.D.P. die Chance nicht genutzt hat, die zahlreichen offenen Fragen im Ausschuß zu stellen, und auch nicht versucht hat, auf die offenen Fragen dort auch nur eine Antwort zu geben.

Nordrhein-Westfalen, meine Damen und Herren, ist mit diesem Gesetz, wenn es dann verabschiedet wird, auf einem guten Weg. Das Gesetz nutzt aber nicht viel, wenn es nicht auch von der Exekutive konsequent und unverzüglich durchgeführt wird.

Im Vorspann zum Gesetzentwurf steht unter der Rubrik "Kosten", daß 282 zusätzliche Stellen erforderlich sind, Herr Finanzminister. Ich denke, wir haben mit dem heutigen Tag unsere Arbeit hier getan. Die Stellen, denke ich, müssen kommen, und ich wollte sie auf diese Art schon diskret anmahnen.

(B)

(Minister Schleißer: Ausgaben beschließen ist immer einfach; das ist wohl wahr!)

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch wenige Sätze zu den beiden vorliegenden Änderungsanträgen sagen. Der eine ist ganz besonders wichtig. Da soll das Wort "ganzen" gestrichen werden. Es ist durch das Versehen einer technischen Panne entstanden. Bei der schriftlichen Vorlage, die wir der CDU-Fraktion im Ausschuß übermittelt hatten, sind diese Seiten, aus welchen Gründen auch immer, nicht dabeigewesen.

(Zuruf von der CDU: Sie sind verlorengegangen!)

Die CDU-Fraktion sah sich im Ausschuß ohne diese Vorlage nicht in der Lage, dem zuzustimmen. Wir haben das hier noch einmal nachgereicht.

Es geht darum, daß mit dem Begriff "ganzen" ganze Zahlen gemeint sind. Das sind Meßergebnisse, die angegeben werden. Gemeint

war, daß da "3" steht und nicht "3,5". Wir sind der Meinung, man soll die Zahlen so präzise angeben, wie es das Analyseergebnis hergibt.

(C)

(Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.): Unser abgelehnter Antrag!)

Ich denke, daß trifft auf Ihre Zustimmung.

Das zweite ist ein zusätzlicher Einschub in § 65, der auch nicht schriftlich vorlag. Es wird da eingeschoben die Regelung für die Einleitung Dritter im Sinne des § 64 Abs. 2. Gemeint ist der Fall, daß ein Betrieb sein Abwasser in eine eigene Kläranlage leitet und das Regenwasser in eine verbandliche Anlage geht. Um das korrekt zu regeln als Schlußfolgerung aus § 64, muß das hier noch geändert werden.

Ich denke, diese beiden Änderungen können wir wohl gemeinsam hier tragen. - Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile jetzt Herrn Abgeordneten Kruse für die Fraktion der CDU das Wort.

Kruse (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine sehr geehrte Dame, meine sehr geehrten Herren von der SPD-Fraktion, ich kenne ein Mittel, die Seiten Ihrer Fraktion wieder ganz schnell in aller Eile zu füllen, wenn ich hier ankündigen würde, ich will auf meine Rede verzichten und sofortige Abstimmung beantragen.

(D)

(Beifall bei CDU und F.D.P. - Heiterkeit)

Scheinbar ist das Thema für Sie doch nicht so wichtig, Herr Gorlas, wie Sie es vorhin darzustellen versucht haben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ein griechischer Philosoph sagte bereits vor 2 500 Jahren: Das Prinzip aller Dinge ist das Wasser. Aus Wasser ist alles und ins Wasser kehrt alles zurück.

Worum geht es jetzt bei diesem Tagesordnungspunkt? Es geht um den Schutz eines unserer wichtigsten Güter auf dieser Erde, um das Wasser.

(Zuruf von der CDU: Jawohl!)

Pflanzen, Tiere, Menschen - ohne Wasser können sie nicht existieren. Und viele Schadstoffe aus unterschiedlichen Quellen gefährden die Gewässer.

(Kruse (CDU))

- (A) Zum Schutz unserer Gewässer ist seitens der Bundesregierung, Herr Gorlas, ein breites Instrumentarium geschaffen worden. Wesentliche Gesetze sind in den vergangenen Jahren erneuert worden. Ich nenne hier z. B. das Wasserhaushaltsgesetz und das Abwasserabgabengesetz. Hier gibt der Bund den Ländern den Rahmen vor. Die Bemühungen in diesem Bereich sollten eigentlich parteiübergreifend sein, Herr Gorlas. Wir haben gemeinsame Verantwortung für unsere und künftige Generationen.

(Beifall bei der CDU)

Ich füge an: Der Staat kann allein die große Aufgabe nicht lösen; es kommt auch auf das Verhalten eines jeden einzelnen an, wenn lebenserhaltende Funktionen des Wassers gewahrt werden sollen.

(Meyer zur Heide (SPD): Absolut richtig!)

Meine Damen und Herren! Umweltpolitik ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden.

(Neuhaus (CDU): Genau!)

In der Wasserwirtschaft - Herr Gorlas, ich bitte Sie, jetzt einmal ganz genau aufzupassen, weil Sie vorhin hier Unkorrektheiten dargestellt haben -

(Neuhaus (CDU): Bewußt!)

(B)

verfügt der Bund - ich sagte es bereits - über die sogenannte Rahmengesetzgebungskompetenz; er kann den Rahmen zimmern. Das heißt, daß der Bund die rechtlichen Regelungen auf Grundsätze beschränkt. Das Land muß durch entsprechende Gesetze diesen Rahmen füllen.

(Schauerte (CDU): Müßte er, ja!)

Jetzt haben wir von Ihnen, Herr Minister Matthiesen, häufig gehört, daß der Bund dieses oder jenes nicht klar genug definiert oder festgeschrieben hätte.

Ich finde das bemerkenswert, und zwar deshalb, weil Sie mit jedem Mal sich selbst als Landesumweltminister ein Stück in Frage stellen, sozusagen sägen Sie an Ihrem eigenen Stuhl.

(Neuhaus (CDU): Das ist auch nicht schlimm!)

Tatsache ist, daß der Bundestag bereits vor mehr als zweieinhalb Jahren das Wasserhaus-

haltsgesetz erneuert hat. Die CDU-Fraktion hier im Hause hat bereits im März 1986 einen Antrag zum Thema "Ausweisung von Wasserschutz-zonen" gestellt und einen eigenen Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes im Juni 1987, meine Damen und Herren - im Juni 1987! -, in den Landtag eingebracht, nicht zuletzt um der Landesregierung etwas Feuer unter den Stuhl zu legen. (C)

Erst vor 14 Monaten kam nach längerem Drängen - nach unserem Drängen, Herr Gorlas - der Gesetzentwurf der Landesregierung auf den Tisch. Dieser Gesetzentwurf hatte und hat eine ganze Reihe von gravierenden Mängeln.

(Neuhaus (CDU): Macken!)

Nur wäre diese Tatsache nicht so dramatisch, wenn auf allen Seiten des Parlaments - hier besonders in den zuständigen Ausschüssen - der Wille vorhanden wäre, sachgerecht zu diskutieren, um dann Nachbesserungen vorzunehmen. Was hier von der SPD-Mehrheit geboten wurde, Herr Gorlas - bleiben Sie hier, das ist wichtig für Sie und für die Zukunft -, ist schlimm, ja, sogar schier unglücklich.

(Heidtmann (SPD): Na, na, na!)

Die CDU-Fraktion hat in vielen Sitzungen zum Komplex Landeswassergesetz Vorstellungen entwickelt und hat sich gleichzeitig bemüht, ihren Gesetzentwurf vom Juni 1987 mit in das Änderungsverfahren einzubringen. Das Ergebnis war für uns ernüchternd und für die parlamentarische Demokratie ein Musterbeispiel, wie sich die Umgangsformen durch eine 22-jährige Mehrheit hier im Landtag verändern können. Politische Kultur: Fehlanzeige! (D)

(Beifall bei der CDU)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die SPD hat grundsätzlich unseren Anträgen nur dann zugestimmt, wenn es eine Übereinstimmung mit ihren eigenen Anträgen gab.

(Heidtmann (SPD): Ist das verwunderlich?)

Darüber hinaus hat in 18 Fällen die Abstimmungsguillotine der SPD unsere Anträge sozusagen geköpft. Hier hat sich dann im federführenden Ausschuß auch für den objektiven Betrachter das Bild verfestigt: Wir in der Mehrheit haben recht und ihr in der Opposition habt keine Ahnung. Es ging eiskalt nur um das Durchsetzen der eigenen Meinung.

(Heidtmann (SPD): Es waren schlechte Anträge!)

(Kruse (CDU))

- (A) So - Herr Gorlas hat das vorhin wieder einmal ganz deutlich gemacht, und das unterstreicht meine Ausführungen -, meine Damen und Herren von der SPD, können wir und dürfen wir nicht miteinander umgehen.

(Beifall bei der CDU - Jacobs (CDU):
Arroganz der Macht!)

Auch der gegenseitige Austausch der gemachten Vorschläge ist in dieser Form eine Farce. Unsere Vorschläge sind bereits über vier Wochen fertig, und die SPD bietet uns ihre Vorschläge 44 Stunden vor Beginn der entsprechenden Abstimmungssitzung, so daß eine Detailberatung gar nicht mehr möglich ist.

Der Dollpunkt ist dann erreicht, wenn uns heute zwei Änderungsanträge auf den Tisch gelegt werden. Herr Gorlas, ich sage Ihnen: Es waren keine technischen Pannen, denn Sie waren sich in beiden Fällen doch noch gar nicht einig, Sie konnten sich mit Ihrer Fraktion und den Ministerialbürokraten in der Sitzung gar nicht einigen.

(Zustimmung bei der CDU)

Dafür gibt es in der Sitzung am vergangenen Donnerstag jede Menge Zeugen.

Gleichzeitig dokumentiert man damit, daß man an unseren Vorschlägen gar nicht erst interessiert ist. Diese Tatsachen sind erschreckend, meine Damen und Herren.

- (B) Die Ablehnung des Regierungsentwurfs erfolgt allerdings unsererseits, weil gravierende Mängel nach wie vor vorhanden sind und die SPD nicht bereit war, sie mit uns gemeinsam zu reparieren, sie zu beseitigen.

Ich nenne erstens § 15, der die Entschädigungspflicht regelt. Hier sind eklatante Mängel. Die SPD - und mit ihr Herr Minister Matthiesen - will sich um den wirklich berechtigten Ausgleich für die betroffenen Landwirte drücken.

(Gorlas (SPD): Wo steht denn was von "berechtigtem Ausgleich"? Sagen Sie das doch einmal!)

Gibt Ihnen von der SPD denn nicht zu denken, was Mitglieder des landwirtschaftlichen Kreisverbandes Herford gerade gestern hier in Düsseldorf an konkreten Beispielen und Zahlen auf den Tisch gelegt haben?

Vizepräsident Dr. Klose: Herr Abg. Kruse, Herr Abg. Gorlas bittet um eine Zwischenfrage. Wollen Sie die zulassen?

(C) Kruse (CDU): Ich finde das sehr interessant, Herr Gorlas; vorhin haben Sie gerufen: Aufhören, aufhören! Das haben Sie auch am vergangenen Donnerstag gerufen: Hört doch auf mit euren Vorschlägen. Und jetzt soll ich Ihnen hier Nachhilfeunterricht geben, weil Sie bei der entsprechenden Beratung offensichtlich nicht aufgepaßt haben?

Vizepräsident Dr. Klose: Herr Abgeordneter, ich muß Sie unterbrechen: Wollen Sie eine Zwischenfrage erlauben oder nicht?

Kruse (CDU): Das fällt mir gar nicht ein.

(Sehr gut! und Beifall bei der CDU)

Ich möchte gern unsere Position dem Parlament vortragen.

(Gorlas (SPD): Haben Sie Angst vor meiner Frage?)

Wir haben gestern die Vorschläge des landwirtschaftlichen Kreisverbandes, die detailliert auf den Tisch gelegt worden sind, unterlegt mit Zahlen, diskutiert. Herr Kollege Dreyer hat mit Leuten aus unserem Arbeitskreis und der Delegation aus dem Kreis darüber diskutiert.

Interessiert Sie das eigentlich gar nicht? Interessiert Sie das überhaupt nicht, wenn hier Fakten auf den Tisch gelegt werden? Da springen Sie hopplahopp drüber weg und sagen, da sei der Bund zuständig oder das liege hieran oder daran.

(D) Meine Damen und Herren, Herr Kollege Wilde wird gleich diesen Punkt für unsere Fraktion noch weiter erläutern.

Ich nenne zweitens: In § 83 wird die Mittelvergabe geregelt. Hier soll entgegen unseren Grundsätzen die Entscheidungskompetenz weiter nach oben gezont werden. Die Mittelinstanz, der Bezirksplanungsrat, soll völlig draußen vor bleiben, und der Minister will zukünftig selbst mit Wohltaten des Landes, die ja von den Steuerzahlern bezahlt worden sind, über Land ziehen. Wir können auch diesen Punkt nicht akzeptieren. Es ist eine sachfremde, dafür um so mehr eine politische Entscheidung.

Drittens: Der § 93 regelt die Finanzierungshilfen des Landes. Hier wurde unser Vorschlag abgelehnt, nach dem sich das Land zu 50 % an den Kosten, die bei der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung anfallen, beteiligt.

Ich kann nur sagen: eine Ohrfeige für die Grundstücksbesitzer, in erster Linie für die

(Kruse (CDU))

- (A) Land- und Forstwirtschaft! Hier werden öffentliche Aufgaben und öffentliche Ausgaben privatisiert, wogegen sich die SPD ansonsten immer sträubt.

Viertens: Was den § 120 angeht, in dem es um die Überwachung von Abwassereinleitungen geht, ist es für uns unverständlich, daß unserem Vorschlag, die Überwachung von Abwassereinleitungen zu verbessern, nicht gefolgt wurde.

Wenn unserem Antrag gefolgt worden wäre, wäre dies ein großer Schritt in Richtung Umweltvorsorge gewesen. Betriebsgeheimnisse wären überhaupt nicht in Gefahr geraten.

Fünftens: In § 160 a gerät zu allem Überfluß noch die juristische Systematik unter die SPD-Räder. Hier wird nämlich die Höhe der Geldbuße vor die Bußgeldvorschrift gesetzt. Absoluter Nonsens, kann ich dazu nur sagen.

Der Vorschlag der SPD ist gegenüber dem geltenden Recht ein Rückschritt. Ist denn der Zustand in Ordnung, daß Gemeinde A eine Buße von 10 000 DM und die Nachbargemeinde B eine Buße beim gleichen Delikt von 100 000 DM festsetzt?

Was die Einsicht in das Wasserbuch angeht, so ist der jetzt zu § 160 vorliegende Vorschlag genau die richtige Art und Weise, die Öffentlichkeit angemessen durch ein Einsichtsrecht zu unterrichten und dabei gleichzeitig den Schutz der Geheimnisse der Betriebe zu gewährleisten.

(B)

Aber auch hier hat Herr Minister Matthiesen von den Gerichten vor wenigen Tagen bestätigt bekommen, daß er vor zwei Jahren unrecht hatte, als er Greenpeace das Recht absprach, Einsicht in das Wasserbuch zu nehmen.

Wir haben diesen Punkt, meine Damen und Herren, bereits im Juni 1987 in unseren Entwurf aufgenommen. Man höre und staune, 14 Tage später erklärte dann auch Minister Matthiesen sein Einverständnis. Uns haben Sie damals, so wie es Ihre Art ist - ich habe es noch genau im Ohr -, gescholten. Wie Sie das machen, davon haben Sie vorhin eine Kostprobe gebracht. Ich will das jetzt gar nicht wiederholen. Herr Minister Matthiesen, Sie haben aber scheinbar ein kurzes Gedächtnis! Scheinbar interessiert es ihn heute nicht allzu stark.

(Zurufe von der CDU: Er schämt sich schon wieder und versteckt sein Gesicht!
- Er hat auch allen Grund dazu.)

Sechstens: Generell ist zu sagen, daß dieses Gesetz in mehreren Punkten auch gemeindeunfreundlich ist.

(C)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist mir nicht möglich, hier alle Kritikpunkte vorzutragen.

(Heidtmann (SPD): Das glaube ich! Sie haben keine!)

Die CDU-Fraktion sieht sich nicht in der Lage, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen. Wir wären im Interesse der Sache dazu bereit gewesen, wenn zumindest den markanten Änderungswünschen Rechnung getragen worden wäre.

Nein! Das Vorgehen Ihrerseits hat uns deutlich gemacht, daß Sie von der SPD ständig Ihre "Mukis" aufpumpen und Ihre Stärken demonstrieren. Der Umweltschutz ist bei Ihnen nicht gut aufgehoben.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Klose: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Abg. Meyer von der Fraktion der F.D.P. das Wort.

Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Was lange währt, ist noch lange nicht gut.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Wenn wir heute im Plenum über das Landeswassergesetz beraten, ist dies eine Farce. Sie muten uns als Opposition zu, pauschal und undifferenziert über am 15.02.1989 erhaltene Änderungsanträge über 22 Seiten am 16.02.1989 im Ausschuß zu beschließen. Das war eine tolle Frist, die Sie uns gelassen haben. Wenn Sie dann noch sagen, Herr Gorlas, wir hätten in der ersten Lesung Forderungen aufgestellt, die Sie uns aber in der Klausurtagung bereits kaputtgemacht hatten, warum sollen wir dann noch eine zweite Niederlage von Ihnen einstecken? Das sehe ich gar nicht ein.

(D)

Trotzdem scheint mir heute anhand Ihrer Änderungsanträge, daß auch diese Änderungsanträge von der Landesregierung anscheinend nicht rechtzeitig gekommen sind. Sie muten uns zu, ein Gesetz mitzutragen, über das wir im Ausschuß überhaupt nicht sachgerecht diskutieren konnten.

(Frau Witteler-Koch (F.D.P.): Unglaublich!)

Für mich ist schon erschreckend festzustellen, welches besondere Demokratieverständnis

(Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.))

- (A) Sie zeigen. Die Arroganz der Macht ist nicht zu überbieten.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Auch oder gerade für uns als F.D.P. hat der Umweltschutz einen besonders hohen Stellenwert. Wir waren es 1971, die dem Umweltschutz mit unseren Freiburger Thesen politisch zum Durchbruch verholfen haben.

(Widerspruch bei der SPD)

Wir haben damals Neuland betreten. Umweltschutz muß sich aber täglich auf veränderte Rahmenbedingungen einstellen. Umweltschutz betreiben heißt, sich täglich flexibel auf neue Anforderungen einstellen zu müssen.

Der von der SPD vorgelegte Gesetzentwurf benutzt ausgetretene Trampelpfade. Für die Umsetzung dieses Gesetzes sind allein auf der Landesseite annähernd 300 neue Stellen notwendig. Das kann doch wohl nicht wahr sein!

Auch ich fordere Waffengleichheit für die Behörden. Das muß aber nicht unbedingt mit Hilfe von neuen Stellen sein. Warum werden für Kontrollmaßnahmen nicht andere Organisationsformen gewählt? Wir haben auch in Nordrhein-Westfalen qualifizierte Laborkapazitäten in Ingenieurbüros, die durchaus Gutachtertätigkeiten und Kontrollen wahrnehmen könnten.

- (B) (Meyer zur Heide (SPD): Haben wir doch auch gemacht, Mensch!)

Gerade im Zusammenhang mit einer verstärkten Eigenverantwortung der Wirtschaft könnte dies zu einer wirklich effizienten Kontrolle führen. Davor scheuen Sie aber wahrscheinlich. Weniger ist oft mehr. Wer Gesetze verabschiedet, muß auf realistischen Vollzug achten. Wer alles umfassend im Detail bevorzugen will, der plant den Mißerfolg im voraus.

Das vorhandene Vollzugsdefizit läßt den Staat schon zu oft als Papiertiger erscheinen.

Meine Damen und Herren! Haben Sie bei der Diskussion in Ihrem Arbeitskreis - im Ausschuß war es ja nicht möglich - beachtet, wie viele Stellen bei den unteren Wasserbehörden, bei den Ordnungsbehörden, in den Klärwerken auf kommunaler Ebene zusätzlich geschaffen werden müßten? Wer über andere Organisationsformen im Umweltschutz nicht zu diskutieren bereit ist, der meint es mit dem Umweltschutz nicht ernst.

Nicht absolute Detailtreue ist gefragt, sondern Effizienz im Umweltschutz und Abbau

- des bestehenden Vollzugsdefizits sind unsere Forderungen. (C)

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Schade, daß Sie die Diskussion darüber im Ausschuß gescheut haben.

Die Liebe der Landesregierung am Detail wird beispielhaft in § 59 bei den Indirekteinleitungen deutlich. In Absatz 2 wird zu Recht gefordert, daß der Indirekteinleiter bestimmte Werte im Wasser einzuhalten hat. Nun kommt aber Ihr ideologisch verfestigter Ansatz, in die Produktion direkt eingreifen zu wollen. Sie wollen im Detail regeln, daß bestimmte Stoffe in der Produktion nicht eingesetzt werden dürfen. Sie wollen vorschreiben können, daß bestimmte Verfahren und Betriebsweisen bei der Herstellung von Produkten und bei der Anwendung gefährlicher Stoffe einzuhalten sind. Sie wollen bevorzugen und bestimmen können, welche Abwasserbehandlungsanlagen zu betreiben sind.

Meine Damen und Herren von der SPD! Ist Ihnen eigentlich klar, daß Sie mit diesen Forderungen die Mottenkiste der staatlich gesteuerten Produktionslenkung aus den 50er Jahren wieder geöffnet haben?

(Heidmann (SPD): Ach du heiliger Strohsack!)

- Hier zeigt sich deutlich, wie gering Sie die Eigenverantwortung der Wirtschaft, die Eigenverantwortung der Kommunen vor Ort achten. Im Sinne eines effizienten Umweltschutzes wäre es sinnvoller gewesen, klare Rahmendaten vorzugeben und damit Handlungsspielräume für die Betroffenen vor Ort zu öffnen. Gerade das Gegenteil bewirkt dieses Gesetz. (D)

(Zustimmung bei F.D.P. und CDU - Schauerte (CDU): Leider, leider!)

Im Zusammenhang mit der berechtigten Ausgleichszahlung für Land- und Forstwirte, die in ihrer Wirtschaftsweise aufgrund von erhöhten Anforderungen in Wasserschutzonen arbeiten müssen, hatte der Bundesrat die Länder aufgefordert, hier möglichst einheitlich vorzugehen.

Wie wird die Umsetzung dieser Frage in den anderen Bundesländern gehandhabt? Wenn die Kosten einseitig auf die Wasserversorgungsunternehmen überwältigt werden, haben Sie sich dann auch gefragt, welche Gegenstrategien diese Wasserversorgungsunternehmen ergreifen werden? Liegen dabei Wasserschutzonen wirklich im Interesse der Wasserver-

(Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.))

- (A) sorgungsunternehmen? Werden die Wasserversorgungsunternehmen nicht versuchen, sich vor Ausgleichszahlungen zu drücken und statt dessen in besonderem Maße mit dem Begriff der wassergefährdenden Stoffe zu arbeiten? Wie reagieren die unteren Wasserbehörden dann darauf? Welche Folgerungen wird das für die betroffenen Land- und Forstwirte haben? - Fragen über Fragen, die nicht beantwortet sind, ja, die gar nicht erst gestellt werden sollten.

(Heidtmann (SPD): Das ist aber auch nicht von Ihnen!)

Wenig Sinn macht meiner Auffassung nach auch der Absatz 2 in § 48. Hier wird gefordert, daß die Anlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht nur nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben sind, sondern daß sie unverzüglich diesen Anforderungen anzupassen sind. Das bedeutet doch im Klartext: Eine alte, genehmigte Anlage liefert qualitativ einwandfreies Trinkwasser; dennoch muß diese Anlage unverzüglich dem neuen Stand der Technik angepaßt werden.

Es kann doch nicht sinnvoll sein, Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung unverzüglich nachzubessern, wenn sich die jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik ändern. Für mich kommt es darauf an sicherzustellen, daß ein gutes Trinkwasser geliefert wird. Hier werden also aus formalen Gründen Investitionen gefordert, die anderenorts sinnvoller getätigt werden könnten.

(B)

Wie halten Sie es, meine Damen und Herren von der SPD, mit der Notwendigkeit des Begriffes "Effizienz im Umweltschutz"? Wie ist sichergestellt, daß diese Forderungen mit den Bestimmungen in anderen Bundesländern harmonisiert sind, damit keine Wettbewerbsverzerrungen eintreten?

Auch hier gibt es Fragen über Fragen, die unbequem sind und deshalb erst gar nicht gestellt worden sind. Nur so läßt sich das Durchpeitschen dieses Gesetzes erklären.

Transparenz staatlichen Handelns - das ist eine alte F.D.P.-Forderung. Ist es aber richtig, die Einsichtnahme in Wasserbücher jedermann zu gewähren? Sind die Konsequenzen dabei wirklich durchdacht worden? Ich weiß selbst: Die chemische Industrie ist aufgrund der Störfälle in den letzten Jahren bereit, in die Wasserbücher blicken zu lassen. Ist die Konsequenz aber sowohl bei Ihnen, meine Damen und Herren von der SPD, als auch bei Ihnen, meine Damen und Herren von der CDU, bedacht worden?

Sicher: Der Geheimschutz zur Abwehr ungerechtfertigter Einsichtnahme kann genutzt werden. Die Folge davon ist aber, daß Einleitungen in diesem Falle in der Öffentlichkeit nach dem Motto kriminalisiert werden: Alles, was geheim ist, ist kriminell und umweltschädlich.

(C)

Um dem zu entgehen und um das Betriebsgeheimnis trotzdem zu wahren, können gerade kleine und mittlere Betriebe in die Versuchung kommen, ihr Abwasser zu verfälschen. Damit wäre letztlich eine zwar erlaubte, aber über das notwendige Maß hinausgehende Gewässerbelastung verbunden, weil mehr Chemie benutzt würde, als dies unumgänglich notwendig wäre.

Mit Ihrem Vorgehen fördern Sie, daß statt detaillierter Rahmenbedingungen für Einzelwerte zunehmend weniger aussagekräftige Summenparameter verwandt werden. Damit ist wohl niemandem gedient.

Meine Damen und Herren! Ich bedaure außerordentlich, daß wir im Ausschuß nicht darüber diskutiert haben, ob es nicht sinnvoll ist, zumindest die Kooperation der Wirtschaft untereinander zu stärken.

(Gorlas (SPD): Konnten wir nicht; Sie waren nicht da!)

Für mich ist es zweifelsfrei sinnvoll, wenn unterliegende Wassernutzer, zum Beispiel Wasserwerke, die Einleitung kennen. Unbeschadet vorgeschriebener und auch notwendiger Rohwasserüberwachung ist es dann einfacher, nach bekannten Stoffen im anströmenden Wasser zu suchen, als mit sehr großem technischem Aufwand aufgrund der Verdünnung die Stecknadel im Heuhaufen zu suchen, zumal aufgrund der Unkenntnis über die tatsächliche Einleitung die Art der Stecknadel noch unbekannt ist.

(D)

Das hat für mich zur Konsequenz, daß es besser gewesen wäre, das berechtigte Interesse zu definieren, statt populistisch der Forderung Folge zu leisten: Einsichtnahme in die Wasserbücher für jedermann.

Wie ernst diese Landesregierung den Gewässerschutz tatsächlich meint - ich müßte besser sagen: Wie leichtfertig diese Landesregierung den Wasserschutz tatsächlich nimmt -, wird daraus deutlich, daß die auch in § 7 a Wasserhaushaltsgesetz geforderten Bewirtschaftungspläne hier im Lande saumselig und zögerlich aufgestellt werden.

Mit solch einem Bewirtschaftungsplan, für den sich die F.D.P. schon seit langem stark

(Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.))

- (A) macht, wäre eine klare Kalkulationsgrundlage für alle Betroffenen gegeben. Doch davor scheut sich die Landesregierung, hier konkret Roß und Reiter zu nennen, hier der gewerblichen Wirtschaft die Möglichkeiten zu eröffnen, im Zusammenspiel mit Kommunen zu optimierten Einleitungen zu kommen. Das ist bedauerlich. Das ist aber zwangsläufig, wenn, wie hier, ein Gesetz durchgepeitscht werden soll.

Meine Damen und Herren, die F.D.P. lehnt dieses Gesetz ab, weil die alte Gebetsmühle neuer Stellen gedreht wird, statt auf wirklich kooperative Organisationsformen und die verstärkte Eigenverantwortung der Wirtschaft zu setzen. Wir lehnen das Gesetz ab, weil es im Detail bevormundend die Handelnden vor Ort in ihren Handlungsmöglichkeiten einschränkt, weil es der Produktionssteuerung die Tür öffnet und weil es ein Rückfall in die ideologische Mottenkisten der 50er Jahre ist.

Wir lehnen das Gesetz ab, weil es die Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalens weder auf Bundes- noch auf EG-Ebene gewährleistet. Wir lehnen dieses Gesetz ab, weil es ohne sachgerechte Beratung im Ausschuß und mit der Arroganz der Macht heute hier durchgepeitscht werden soll. Wir lehnen dieses Gesetz ab, weil es sachliche Mängel aufweist, weil es ideologisch nicht in die heutige Zeit paßt.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

- (B) Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile das Wort Herrn Abg. Wilde von der Fraktion der CDU.

Wilde (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nehmen wir den Gesamtkatalog Umwelt, so zählt die CDU-Landtagsfraktion den Bereich Wasser, und hier insbesondere die Verbesserung der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser, das gefährliche Stoffe enthält, die Verbesserung des Grundwasserschutzes, die verbesserte Bewirtschaftung unserer Gewässer, schon seit langem zu den wichtigsten Aufgaben einer verantwortlich ausgerichteten Zukunftspolitik für unser Land Nordrhein-Westfalen.

Ich darf an die Landtagssitzung am 29.01.1976 erinnern und teile damit die Aussage meines Kollegen Friedel Meyer von der F.D.P.-Fraktion, daß wir damals schon initiativ geworden sind. Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes, das wir heute abschließend beraten, bietet uns erneut die Möglichkeit, offenkundig zu machen, was wir wirklich wollen und wie wir eine zukunftsorientierte Wasserwirtschaftspolitik gestalten.

- (C) Die CDU-Fraktion will eine nachhaltige Verbesserung des Grundwasserschutzes, eine verbesserte Bewirtschaftung unserer Gewässer und einen angemessenen finanziellen Ausgleich, Herr Gorlas, für wirtschaftliche Nachteile schaffen, die durch Beschränkungen der landwirtschaftlichen, gärtnerischen, forstwirtschaftlichen Nutzung infolge von Auflagen in Wasserschutzgebieten, in Wassereinzugsgebieten und in Heilquellenschutzgebieten entstehen. Wir brauchen 40 Milliarden Kubikmeter Grundwasser. Davon gehen allein 88 % in die Industrie und Kraftwerke, 12 % bleiben für die Wasserversorgungsunternehmen, sprich Trinkwasser. Die Sicherung dieser Versorgung mit Qualitätswasser ist eine lebensnotwendige Daueraufgabe und muß durch konsequente Vorsorgemaßnahmen erhalten und verbessert werden.

Die fünfte Novelle zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes fordert zur Sicherung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung alle Bundesländer auf. So enthält es strenge Schutzvorkehrungen für Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen gearbeitet wird. Das Wasserhaushaltsgesetz als Rahmengesetz enthält aber auch für die Länder wesentlich erweiterte Freiräume zur Eigengestaltung.

Es ist festzuhalten: Der wasserrechtliche Vollzug ist allein Aufgabe der Länder, Herr Minister Matthiesen. Sie können nicht einfach so tun, wenn Sie aufgefordert sind zu handeln, der Bund habe an allem schuld. Das haben die Länder 1973 gewollt. Sie haben dem Bund nicht die Vollkompetenz dieses Bereiches übertragen. Für den Bereich Wasserwirtschaft tragen wir damit in Nordrhein-Westfalen eine hohe Verantwortung für die hier lebenden Menschen, und zwar für alle.

Daß dies auch so ist, bestätigt die Meinungsforschung wie folgt: Der Schutz unserer Umwelt und die Bewahrung der menschlichen Gesundheit ist das Hauptanliegen unserer Bevölkerung. Wir wissen, daß wir unseren Wohlstand teilweise auf Kosten der natürlichen Lebensgrundlagen errungen haben. Beim Ausbau des Umweltschutzes in den letzten 20 Jahren hat es immer wieder lebhaftere Diskussionen um die Rangordnung von Ökonomie und Ökologie gegeben. Dabei ist es häufig zu großen Meinungsunterschieden zwischen den Gruppen unserer Gesellschaft gekommen. Unsere Aufgabe ist es, einen gerechten Ausgleich zwischen dem wirtschaftlichen Wachstum und einer vorsorgenden menschenwürdigen Umweltgestaltung zu finden.

(D)

(Wilde (CDU))

- (A) Bei der Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes in das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen sowie bei der Ausfüllung dieser Freiräume, die das Wasserhaushaltsgesetz den Ländern zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung überlassen hat, geht die Landesregierung, geht der Landwirtschaftsminister, geht die SPD-Landtagsfraktion einen Weg, der den Problemen nicht gerecht wird. Wie die SPD Nordrhein-Westfalen wirklich zur nordrhein-westfälischen Landwirtschaft steht, kann sie bei der Umsetzung des § 19 Abs. 4 heute zeigen. In § 19 Abs. 4 wird ein Anspruch auf angemessenen Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile geschaffen, die durch die Beschränkung der landwirtschaftlichen, gärtnerischen, forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken infolge erhöhter wasserrechtlicher Auflagen in Wasserschutzgebieten entstehen.

Die Notwendigkeit, Wasser durch Festsetzung von Wasserschutzgebieten im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zu schützen, ist allgemein anerkannt und dringend notwendig. Die damit verbundenen Einschränkungen greifen zum Teil sehr stark in die Verfügungsgewalt der Eigentümer von landwirtschaftlichen Betrieben ein bzw. behindern die wirtschaftliche Betätigung innerhalb des Schutzgebietes eindeutig und führen oft zur Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe. Beispiel: 700 Unterschriften aus dem Kreis Herford, die gestern der Landesregierung übergeben worden sind.

- (B) Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung - und hat 1986 auch so beschlossen -, daß der Landwirt nicht allein zu diesen Sonderopfern herangezogen werden kann, daß er vielmehr einen Ausgleich erhält, wenn er z. B. in Wasserschutzgebieten höheren Anforderungen unterliegt als Landwirte außerhalb solcher Gebiete. Ihm wird eine Sonderbelastung aufgebürdet; dafür wird ein Ausgleich gewährt. Ein Ausschluß von Entschädigung für die betroffenen Landwirte ist nicht hinnehmbar.

Ich darf noch an den umweltpolitischen Sturmlauf, an den rechtspolitischen Sturmlauf gegen § 19 Abs. 4 erinnern, § 19 Abs. 4 sei wegen Verstoßes gegen das Verursacherprinzip verfassungswidrig. Da das Verursacherprinzip aber keinen Verfassungsrang hat, sondern lediglich ein Prinzip der Zurechnung umweltschutzbedingter Kosten ist - das heißt, es steht gleichrangig neben anderen Prinzipien -, fand eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht bisher nicht statt. Auf diese These hatten ja auch Sie, Herr Minister Matthiesen, gesetzt. Sie müssen heute einsehen, daß Sie sich geirrt haben.

Ein weiterer Ansatzpunkt dieses Sturmlaufes (C) galt der Inhaltsbestimmung einer "ordnungsgemäßen Landwirtschaft". Ordnungsgemäß sei die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks nur dann, wenn sie rechtmäßig sei; rechtmäßig sei sie jedoch lediglich, wenn sie nicht zu einer Verunreinigung oder sonstigen nachteiligen Veränderung der Eigenschaften des Wassers führe. Die Rechtmäßigkeitskriterien hätten sich ausschließlich nach dem Wasserhaushaltsgesetz zu richten. Die Folge wäre, daß die Ausgleichsregelung in der Praxis weitgehend ins Leereinge.

Mit dieser Inhaltsbestimmung wäre das gesetzgeberische Gebot eines § 19 Abs. 4 nach Sinn, Inhalt und Wortlaut verkannt worden. Da es in unserem Recht nur einen Begriff der "ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks" gibt, kann die ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht alleine nach wasserwirtschaftlichen Kriterien, d. h. ökologisch richtige Düngung, bestimmt werden, sondern landwirtschaftliche Belange, d. h. ökonomisch richtige Düngung, sind in gleicher Weise zu berücksichtigen. Nur bei diesem Verständnis macht § 19 Abs. 4 einen Sinn.

Eine ökologisch richtige Düngung braucht nicht beschränkt zu werden, da sie schon gewässerneutral ist. § 19 Abs. 4 will gerade den Fall regeln, daß eine ökonomisch richtige Düngung im Interesse des Gewässerschutzes beschränkt wird und dafür ein angemessener Ausgleich zu gewährt ist. Dieser Erkenntnis trägt insbesondere der Beschluß der Agrarministerkonferenz vom 23.09.1987 Rechnung, an dem Sie, Herr Matthiesen, mitgewirkt haben. Man hat erkannt, daß es keine kurze und knappe Legaldefinition des Begriffs "ordnungsgemäße Landwirtschaft" geben kann. (D)

Was haben nun die Landesregierung, die Minister, und die SPD getan? Schauen wir - erster Fall - in die Presse! Überall Matthiesen ganz groß: "Ausgleichspflicht nach § 19 Abs. 4 wird eingelöst". Schauen wir in den entsprechenden § 15 Abs. 3 des Landeswassergesetzes - Herr Gorlas, Sie haben sich dieses Paragraphen gerühmt -, stellen wir fest: Von einer einfachen, eindeutigen und klaren Anspruchsgrundlagenregelung ist hier nichts zu sehen. Der arme Landwirt muß zunächst einvernehmlich mit dem Wasserversorgungsunternehmen regeln, daß er Nachteile hat. Stellen Sie sich einmal vor: Ein Landwirt, nein, 40 000 oder 20 000 Landwirte müssen mit Gelsenwasser verhandeln.

Der Landwirt kommt erfolglos nach Hause. Dann geht er zum Regierungspräsidenten. Der

(Wilde (CDU))

- (A) erkundigt sich wieder bei den Wasserversorgungsunternehmen. Dann geht er schließlich zum ordentlichen Gericht. Hier zeigt Herr Matthiesen der Landwirtschaft einen bürokratisch gepflasterten Weg auf! Das heißt, der Landwirt wird nie zu seinem Geld kommen.

Gehen wir nach Baden-Württemberg, so müssen wir heute feststellen: Baden-Württemberg hat bereits 100 Millionen DM für das Jahr 1988 an seine Landwirte ausgezahlt. Und Sie hinken noch dem Datum 01.01.1987 hinterher.

Zweiter Fall! Matthiesen ganz groß in der Presse: "Die SPD-Landesregierung hat 1985 im Bundesrat auf die Aufnahme einer Ausgleichsregelung gedrängt." Ein Blick in die Bundestagsdrucksache vom 24.06.1986 zeigt eindeutig: SPD und SPD-Bundesländer haben im Innenausschuß beantragt, von einer Ausgleichsregelung nach § 19 Abs. 4 Abstand zu nehmen. In der Öffentlichkeit tun Sie so, als ob Sie dafür fighten; in Wirklichkeit haben Sie mit § 19 Abs. 4, Herr Matthiesen, nichts am Hut! Durch diese unhaltbaren Presseverlautbarungen führen Sie die Landwirte Deutschlands in die Irre. Sagen Sie ihnen doch die Wahrheit: daß Sie ihnen kein Geld geben wollen bzw. einen Weg in § 15 Abs. 3 aufzeigen, der nicht gangbar ist.

(Zustimmung bei der CDU)

- (B) Der dritte Fall Ihrer Halbwahrheiten: Baden-Württemberg habe den verfassungspolitisch höchst fragwürdigen Weg eines Wasserpfennig eingeführt. - Das Rahmengesetz gibt jedem Land die Möglichkeit zu entscheiden, was es für seine Gegebenheiten als richtig ansieht. Lassen Sie doch den Baden-Württembergern ihre Freiheit! Lassen Sie doch den Bayern ihre Freiheit, sich so zu verhalten, wie sie es wollen! Versuchen Sie nicht, eine Meßlatte über Deutschland zu legen!

Wir haben Ihnen ein Angebot gemacht und das in unserem Gesetzesantrag vorgetragen. Sie haben es einfach abgelehnt, diese gesamte Problematik zu regeln. Ich zitiere wörtlich:

Für einen Ausgleich nach § 19 Absatz 4 WHG gilt Absatz 3 entsprechend; als Anordnungen nach § 19 Absatz 2 WHG gelten auch für Wasserschutzgebiete erlassene Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Absatz 3 findet ebenfalls Anwendung in den Fällen, in denen Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen aufgrund des § 3 der Pflanzenschutzanwendungsverordnung ordnungsbehördlich festgesetzt werden.

Das Land Bayern hat diese Regelung ebenfalls. Hier haben wir als Gesetzgeber die große Möglichkeit, die Sache zu regeln. Wir brauchen Ihren hoch aufgehängten Absatz 4 - Härtefall - nicht, Herr Gorlas.

(C)

Denn der Härtefall-Paragraph hat schon im alten Gesetz bestanden; Sie haben ihn ein wenig modifiziert. Bisher hat er nur einmal Anwendung gefunden: In Ausnahmefällen Erstattung der TÜV-Gebühren in Wasserschutzgebieten an Personen, die in einem hohen Alter, sozial schwach und auf Geld angewiesen sind.

In einem vierten Fall schieben Sie der Bundesregierung die Verantwortung zu - und das ist falsch -, indem Sie sich an diesem Wort "Anordnungen" aufhängen und sagen: Damit ist die Pflanzenschutzanwendungsverordnung nicht gemeint, das Wort "Anordnung" erfaßt eine Anordnung des Regierungspräsidenten, nämlich Wasserschutzzone festzulegen, es erfaßt nicht Bundes- und Landesgesetze. Wir subsumieren unter den § 19 Abs. 4 auch die Pflanzenschutzanwendungsverordnung. Wenn Sie das nicht wollen, können wir es juristisch, rechtsdogmatisch einwandfrei regeln, indem wir den von mir eben angeführten neuen § 15 Abs. 5 einfügen. Hier können Sie beweisen, ob Sie die Problematik der Landwirtschaft ernst nehmen und ob Sie diese Problematik bereinigen wollen. Denn es geht doch um folgendes.

Seit dem 1. September 1988 gibt es vollständige Anwendungsverbote für 35 Wirkstoffe - einverstanden, alle sind betroffen, keine Ausgleichsbeträge! -, eingeschränkte Anwendungsverbote für 10 Wirkstoffe - ebenfalls einverstanden! -, und - jetzt kommt es - dann gibt es Anwendungsbeschränkungen für 80 Wirkstoffe. Wenn das für alle gilt - einverstanden! Aber jetzt werden von diesen 80 Wirkstoffen 73 als Anwendungsverbote in Wasserschutzgebiete übertragen. Wir sind der Meinung, daß in diesem Fall aus dem Grundsatz des Gemeinlastprinzips die Landwirte in diesem Bereich und auch die Landwirte, die aufgrund der Pflanzenschutzanwendungsverordnung in sogenannte Wassereinzugsgebiete nach § 3 kommen, so gestellt werden sollten wie diejenigen, die nicht unter diesen Tatbestand fallen.

(D)

Ein zweiter Bereich, der leider etwas zu kurz gekommen ist, ist die katastrophale Verschmutzung der Oberflächengewässer in Nordrhein-Westfalen. Durch eine fortschreitende Technisierung, zunehmende Siedlungs- und Industriedichte und Zunahme schädlicher Stoffe drohen dem Wasser weitere Gefahren, einem Gut, das nicht beliebig vermehrbar ist.

(Wilde (CDU))

(A) Ich sehe heute noch, wie im Jahr 1973 Minister Deneke an diesem Pult stand

(Zurufe)

- nicht an diesem Pult, sondern übertragen - und sagte: Ich werde 1980 wieder in einem sauberen Rhein baden. Herr Minister Matthiesen, Sie können in Nachfolge den Beweis antreten und dies tun. Sie werden allerdings unkenntlich aus dem Wasser herauskommen.

Wir fordern deshalb eine verbesserte Bewirtschaftung unserer Gewässer. Bei der Bewirtschaftung der Gewässer sind nach Ansicht der CDU zukünftig die ökologischen Belange, das heißt die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts der oberirdischen Gewässer und die Funktionen der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, stärker als bisher zu berücksichtigen. Ziel muß es sein, den naturnahen Zustand zu erhalten. Der Naturzustand ist wieder herzustellen.

(Beifall bei der CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Ich erteile Herrn Minister Matthiesen das Wort.

Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Während der parlamentarischen Ausschüßberatungen ist eine Reihe von Änderungsanträgen übernommen worden. Aber an den Zielen und Grundsätzen der von der Landesregierung eingebrachten Novelle hat sich dadurch nichts geändert. In der abschließenden Beratung möchte ich gern noch einmal die wesentlichen Punkte dieses Gesetzentwurfs kurz herausheben, weil doch die Gefahr besteht, daß man sie auch zerreden kann.

(B)

Wichtig scheinen mir die Verbesserungen der Informationsmöglichkeiten der Bürger zu sein. Jeder in Nordrhein-Westfalen kann künftig Einsicht in die Wasserbücher nehmen. Die Darlegung eines berechtigten Interesses ist nicht mehr notwendig. Ich persönlich halte diese Öffnung dieser Wasserbücher für jedermann für dringend erforderlich. Einwände gegen die Regelung sind nach Auffassung der Landesregierung unbegründet; denn etwaige Betriebsgeheimnisse bleiben auch weiterhin geschützt.

Weiterhin - und das scheint mir für unsere Bürger auch wichtig zu sein - kann bei Schäden durch Gewässerverunreinigungen jeder, der glaubhaft macht, einen Schaden erlitten zu haben - aber auch, wer als Schädiger in Anspruch genommen wird -, von

der Wasserbehörde Auskünfte erhalten oder in die vorliegenden Unterlagen der Behörde Einsicht nehmen. (C)

Ein zentraler Punkt der Novelle ist natürlich auch die verstärkte Beachtung der ökologischen Belange. So können, falls die Belange des Naturhaushalts dies erfordern, Gewässer durch Handeln oder durch Unterlassen in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden. Der bisherige Grundsatz, daß im allgemeinen ein einmal hergestellter - sprich: ausgebauter - Zustand zu erhalten ist - unter dem Motto: einmal ausgebaut, immer ausgebaut -, gilt künftig nicht mehr.

Das Grundwasser soll - was auch wichtig ist - besonders geschützt werden. Es ist in hohem Maße schutzwürdig und schutzbedürftig. Daher wird gesetzlich bestimmt, daß bei der Bewirtschaftung des Grundwassers der Grundwasserbestand nicht nachhaltig beeinträchtigt werden darf und daß bei der Nutzung von Grundwasser, das für die Wasserversorgung besonders geeignet ist, die öffentliche Wasserversorgung grundsätzlich Vorrang vor privaten und gewerblichen Nutzungen hat.

Ein weiterer Schwerpunkt der Landeswassergesetz-Novelle sind die neu geregelten Vorschriften zur schadlosen Abwasserbeseitigung.

Ich wollte dies noch einmal in aller Deutlichkeit hervorheben, damit diese Punkte nicht aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit verschwinden. (D)

Schließlich sollen die Wasserbehörden die verstärkte Rückhaltung von gefährlichen Stoffen, namentlich von giftigen Schwermetallen und von chlorierten Kohlenwasserstoffen, durchsetzen. Die Anforderungen an den technischen Stand der Abwasseranlagen werden erhöht. Es ist ein Durchbruch für Nordrhein-Westfalen, wenn die Regelungen über Indirekteinleitungen künftig dafür sorgen, daß der Wasserschutz schon im Betrieb beginnt, also dort, wo das Abwasser anfällt.

Es werden die Konsequenzen aus Erfahrungen von Unglücksfällen der Vergangenheit gezogen. Dem Betreiber von Abwasseranlagen wird eine Reihe von Verpflichtungen zur Vermeidung bzw. Abwehr von Betriebsstörungen auferlegt. Das ist doch eine Folge aus den Erkenntnissen des Sandoz-Unfalls.

Schließlich werden für die Abwasserabgaben neue Abgabeparameter eingeführt, um den wasserrechtlichen Vollzug zu verbessern. Ein Bonus-Malos-System wird verstärkt zur Schadstoffrückhaltung anreizen.

(Minister Matthiesen)

- (A) Über alle diese Punkte - und das bedaure ich doch ein bißchen - ist auch zeitlich gesehen ganz wenig in der eben stattgefundenen Debatte gesagt worden. Aber sie bilden den Kern der Novelle des neuen Landeswassergesetzes. Es ist eben eine Novelle des Landeswassergesetzes und nicht ein neues Entschädigungsgesetz, wobei die Frage der Entschädigung unserer Landwirte und Gärtner ebenfalls ein wichtiger Punkt ist und ebenfalls in diesem Gesetz geregelt wird.

Sie wissen, der Bundesgesetzgeber hat mit der fünften Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz festgelegt, daß bei Beschränkungen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten durch Anordnungen, die erhöhte Anforderungen darstellen, ein angemessener Ausgleich zu leisten ist.

Die Novelle - und das ist mir wichtig - setzt dies, was der Bundesgesetzgeber gewollt hat, konsequent in Landesrecht um. Das heißt, die Landwirte, die einen Rechtsanspruch durch das Bundesgesetz haben, bekommen ihr Recht in vollem Umfang in Nordrhein-Westfalen. Wir sehen eine dezentrale Regelung vor, weil nach unserer Auffassung nur sie den Verhältnissen vor Ort Rechnung trägt; denn bei Anwendung des Begriffes "ordnungsgemäße Landwirtschaft" müssen jeweils die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

- (B) Herr Kollege Wilde, es ist nicht ganz in Ordnung oder vielleicht aus Ihrer Sicht doch in Ordnung, wenn Sie die Landesregierung ob dieser Regelung beschimpfen oder kritisieren.

(Wilde (CDU): Zu Recht!)

Nur, ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß diese Form der Regelung exakt vor Einbringung des Gesetzentwurfes in der gesamten Zielrichtung und in der Systematik mit den Präsidenten der Landwirtschaftskammern und der Verbände einvernehmlich abgestimmt worden ist. Das scheint mir ein wichtiger Hinweis für die nachfolgenden Debatten auch außerhalb des Parlaments zu sein.

Frau Vizepräsident Friebe: Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abg. Dreyer?

(Minister Matthiesen: Mit größtem Vergnügen!)

- Bitte schön, Herr Abg. Dreyer!

Dreyer (CDU): Herr Minister, was sagen Sie denn zu den Rechnungen, die aus dem Kreise Herford präsentiert worden sind? Dort handelt es sich ja um ein Gebiet, das im Quellen-

- (C) schutzgebiet des Staatsbades Oeynhausen liegt, wo also vorgerechnet worden ist, in welchem Maße diese Auflagen zu Betriebsverlusten führten.

Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Ich komme gleich darauf zurück, Herr Kollege Dreyer. Nur, damit Sie nicht das Gefühl haben, daß ich mich vor der Beantwortung drücken will: Ich nehme die Sorgen, die die Landwirte dort äußern, sehr ernst. Ich kann auch gar nicht leugnen, daß diese Sorgen berechtigt sind. Ob sie in diesem Umfang berechtigt sind, ist eine andere Frage. Ich kenne jetzt auch nicht die Zahlen im einzelnen, aber das Problem dem Grunde nach. Ich komme nachher darauf zurück. Die Frage ist nur, wie man dieses Problem löst und wo man es löst.

Ich wollte nur Herrn Kollegen Wilde noch einmal darauf hinweisen, der sehr stark auf Baden-Württemberg abgehoben und die dortige Regelung gelobt hat, daß mich das etwas verunsichert hat. Denn in der ersten Lesung hatte ich zumindest den Eindruck, daß wir, Mehrheit, Opposition und Landesregierung, bei allen Unterschieden in Details in einem Punkt einig waren, nämlich in der ordnungspolitischen Ablehnung der sogenannten Wasserpfeffennisregelung von Baden-Württemberg.

Deshalb bin ich mehr als nur erstaunt, wenn heute ein Sprecher der Opposition Baden-Württemberg hier als vorzeigbares Beispiel in die Debatte einführt und uns aus einer vorherigen Ablehnung nun nachträglich auch noch zu einem Ja zu diesem ordnungspolitisch sehr fragwürdigen Modell bringen will.

(Zurufe von der CDU)

Ich sage also noch einmal, meine Damen und Herren, die Landwirte kommen in Nordrhein-Westfalen zu ihrem Recht,

(Zuruf von der CDU: Wann?)

weil wir das Bundesrecht konsequent in Landesrecht umsetzen. Mit dieser Regelung wird dem Ausgleichsanspruch betroffener Landwirte und Gärtner voll entsprochen. Aber Probleme bleiben dennoch. Als Stichworte nenne ich Pflanzenschutzmittel und das Inkrafttreten der neuen Pflanzenschutzanwendungsverordnung am 1. September vorigen Jahres.

Da bundesrechtliche Voraussetzungen für einen Ausgleichsanspruchs für Verbote nach der Pflanzenschutzanwendungsverordnung fehlen und eine Landesregelung nach unserer Auffassung eine verfassungsrechtliche Über-

(C)

(D)

(Minister Matthiesen)

- (A) prüfung nicht durchsteht, begrüße ich es, daß eine Härtefallregelung in die Novelle des Landeswassergesetzes aufgenommen werden soll, wenn der Landtag gleich so beschließt. Nach meiner Überzeugung und nach Überzeugung der Landesregierung ist das das, was wir auf Landesebene regeln können, ohne Gefahr zu laufen, vom ersten Verwaltungsgericht gestoppt zu werden. Ich sage Ihnen, meine Damen und Herren - -

(Dreyer (CDU): Sie müssen den Gestaltungsrahmen nutzen!)

- Man kann ja unterschiedlicher juristischer Auffassung sein.

(Dreyer (CDU): Wir können den Ausgleichsanspruch regeln!)

Ich sage Ihnen, andere Ländern müssen erst die Regelung im Land beschließen, und das erste Wasserwerk, das davon betroffen sein wird, wird klagen. Erst dann ist man auch überhaupt klageberechtigt. Die Klagen kommen noch alle - warten Sie einmal ab! -, aber nicht in der Mehrzahl in Nordrhein-Westfalen, sondern in anderen Bundesländern.

(Zuruf von der CDU: Laß mal kommen! - Weitere Zurufe von der CDU)

- Nein, "Laß mal kommen" ist leichtfertig, wenn ich das sagen darf.

- (B) (Weitere Zurufe von der CDU)

- Nein, "Laß mal kommen" halte ich für äußerst leichtfertig. Lassen Sie mich darauf reagieren: Wenn man hier eine gesetzliche Regelung just for show macht, wissend, daß sie eine verfassungsrechtliche Überprüfung nicht durchsteht, wissentlich bei Klageverfahren, weiß man, daß in allen Instanzen wahrscheinlich die Landwirte die Verlierer sein werden und man damit überhaupt nichts bewegt, sondern das Gegenteil. Es wäre schlicht verantwortungslos, würde man sehenden Auges hier eine solche fragwürdige Regelung politisch wollen. Das darf man nicht tun.

(Zustimmung bei der SPD)

Dabei gebe ich zu, Herr Kollege Dreyer, daß man in Nuancen verfassungspolitisch unterschiedlicher Auffassung sein kann. Hier nehme Ihnen nicht übel, wenn Sie eine von mir etwas abweichende Meinung haben. Aber ich sehe es so, ich sehe die großen Gefahren. Deshalb sage ich: Uns bleibt nur die Möglichkeit einer Härtefallregelung, die dann eine verfassungsrechtliche Prüfung durchsteht.

- (C) Wenn der § 19 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz auch auf das Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten über eine Härtefallregelung hinaus anwendbar werden soll - und damit sind ja dann auch die Herforder Landwirte positiv gemeint -, dann muß eine Änderung des Bundesgesetzes erfolgen.

Ich verrate Ihnen kein Geheimnis - und wenn Sie wollen, rufen Sie in Bonn an - ,

(Zuruf von der CDU: Brauchen wir nicht!)

daß zur Zeit im Bundesumweltministerium und zwischen den betroffenen Ministerien für Umwelt und Landwirtschaft nicht nur über eine Reparatur in diesem Sinne, sondern über Neuregelungen auch in anderen Gesetzen genau mit denselben Begründungen nachgedacht wird. Das zeugt davon, daß wir mit unseren Bedenken nicht so vereinsamt sind, wie Sie es hier heute darstellen wollen.

Im übrigen hat sich die Bundesregierung auf Anfrage eines Abgeordneten in dem Sinne geäußert, daß sie gesetzliche Maßnahmen prüfen will, wenn durch unterschiedliche Regelungen der Länder Wettbewerbsverzerrungen für die Landwirtschaft entstehen. Nun sage ich: Das ist heute bereits der Fall. Wir haben das bayerische Gesetz, welches vollkommen von dem baden-württembergischen abweicht. Wir haben das baden-württembergische Gesetz, und dieses wiederum weicht von den hamburgischen Regelungen ab.

(D) Für diesen Fall, hat die Bundesregierung - öffentlich nachlesbar - erklärt, würde sie initiativ werden, denn es könne wohl nicht angehen, daß wir zu ungleichen Rechtsentwicklungen in der Republik kämen. Also, liebe Bundesregierung: Mach' dich auf den Weg, denn die Rechtsungleichheit ist jetzt schon vorhanden. Nordrhein-Westfalen verändert durch Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs diesen Zustand nicht. Ich bin gespannt, ob Bonn das Thema anfaßt und wie es das Thema behandelt.

Die von der Bundesregierung gegebene Antwort bestätigt jedenfalls unsere Auffassung, daß dieses Problem nur durch einheitliche bundesrechtliche Vorschriften zu regeln ist. Wir kommen insgesamt nach gründlicher Abwägung des Für und Wider aller verfassungsrechtlich zulässigen Lösungsmöglichkeiten nur zu der Überzeugung, daß eine Härtefallregelung angemessen und verfassungsrechtlich zulässig ist, und zwar so, wie sie jetzt vorgesehen ist, und daß sie geeignet ist, Landwirten und Gärtnern einen gangbaren Weg aufzuzeigen, wie man durch landesgesetz-

(Minister Matthiesen)

- (A) liche Regelung ein Stück Hilfe geben kann. Wir können damit nicht das andere ersetzen. Diese Lösung ist verfassungsrechtlich vertretbar. Ich füge deshalb hinzu: Wer mehr will, muß den Bundesgesetzgeber ansprechen.

Frau Vizepräsident Friebe: Gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abg. Dreyer?

(Minister Matthiesen: Ja, gerne!)

- Herr Abg. Dreyer!

Dreyer (CDU): Herr Minister, ich gebe gerne zu, daß ich kein Experte bin. Aber ist es nicht gerade der Normgehalt des § 19 Abs. 4, den Ländern die Möglichkeit zu geben, entsprechend den regionalen Besonderheiten Grundlagen für Ausgleichsregelungen zu schaffen?

Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Würden Sie es, Herr Kollege Dreyer, auf Wasserschutzgebietsausweisung beziehen - -

(Dreyer (CDU): Darum geht es in Ostwestfalen!)

- (B) - Lassen Sie es sich, wenn ich es darf, kollegial erklären. Als § 19 Abs. 4 bzw. eine Ausgleichsregelung gefordert wurde, da wurde der Ausgleich gefordert, um eventuell entstehende Nachteile in Verbindung mit der vermehrten Ausweisung von Wasserschutzgebieten für Landwirte und Gärtner - ich möchte einmal sagen - auszugleichen und diese Betroffenen von diesen Belastungen freizuhalten.

Damals hat sowohl auf Landesebene als auch - nachlesbar in den Protokollen des Deutschen Bundestages - auf Bundesebene einschließlich bei den Beratungen in den Ausschüssen - und einschließlich der Diskussion in den Verbänden - der Ausgleich für verbotene Pflanzenschutzmittel keine Rolle gespielt, denn er kam zeitlich sehr viel später durch das plötzliche Verbot der rund 70 Stoffe. Man kann natürlich die Sinnhaftigkeit eines solchen Kataloges und eines solchen Verbotes hinterfragen. Nordrhein-Westfalen war deshalb nicht gegen jegliches Verbot, aber gegen diesen Katalog, der uns in seinen Auswirkungen völlig unbedacht schien. Und wir haben recht behalten.

§ 19 Abs. 4 - das ist die Antwort auf Ihre Frage - sieht vor - so ist der Tenor und so lautet der Text -, daß ein Nachteil nur ausgeglichen wird, wenn er mit der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes in Verbindung steht. Das Verbot der Pflanzenschutz-

mittel in Wasserschutzgebieten aber gilt generell und ist nicht, weder administrativ noch rechtlich, gekoppelt an den Akt der Ausweisung des Wasserschutzgebietes, so daß man sagen könnte: Hier soll etwas, was ohnehin verboten ist, nachträglich auch noch entschädigt werden. An dieser Stelle wird es auch ordnungspolitisch äußerst problematisch.

Womit Herr Wilde aber recht hat - da stimme ich ihm vollkommen zu -, ist die Tatsache, daß wir heute durch diese Regelung eine zweigeteilte Gewässerschutzpolitik haben. Wir haben nämlich verbotene Pflanzenschutzmittel in Wasserschutzgebieten, die parallel in den nicht ausgewiesenen Wasserschutzgebieten erlaubt sind. Das führt zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gruppe der Landwirte. Deshalb müssen wir zu einer einheitlichen Wasserschutzpolitik zurückkehren, denn nur durch sie kann man diese Wettbewerbsverzerrungen bei den einzelnen Landwirten untereinander vermeiden.

Das Land also schafft mit der Härtefallregelung das Instrument - so sind wir überzeugt -, das ordnungspolitisch vertretbar und verfassungsrechtlich möglich ist. Aber wichtig darüber hinaus bleibt natürlich die Entwicklung umweltverträglicher Pflanzenschutzmittel. Sie muß vorangetrieben werden. Ich füge hinzu: Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der nordrhein-westfälischen Landwirte in und außerhalb von Wasserschutzgebieten müssen vermieden werden. Aber wenn man beides erreichen will, dann darf man den Bundesgesetzgeber und die Bundesregierung nicht aus ihrer Verantwortung entlassen.

Ich glaube, daß Landesregierung und Landesparlament das ihnen Mögliche für die Novellierung des Landeswassergesetzes einschließlich eines vernünftigen Ausgleichs für Gärtner und Landwirte getan haben. Wer darüber hinaus Regelungsbedarf sieht, muß sich an die Adresse wenden, die dafür zuständig ist, und das ist der Bundesgesetzgeber in Bonn.

Frau Vizepräsident Friebe: Ich erteile das Wort Herrn Abg. Neuhaus für die Fraktion der CDU. Herr Kollege, ich mache Sie darauf aufmerksam, daß Ihnen nach der vereinbarten Redezeit noch eine Minute zusteht.

Neuhaus (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir sind darin geübt. Ich habe hier schon öfter nur mal für eine Minute sprechen dürfen.

Zu drei Punkten möchte ich Stellung nehmen. Herr Minister, Ihre Ausführungen zeigen eigentlich erneut, welchen Stellenwert sie als Minister bundesrechtlichen Regelungen ein-

(C)

(D)

(Neuhaus (CDU))

- (A) räumen. Sie kritisieren nur bundesgesetzliche Regelungen, ohne Dinge aufzugreifen, die landesweit geregelt werden könnten.

Zweitens: Sie haben, wie üblich, hier die Verbände zitiert und haben behauptet, daß die Vorschläge, die Sie hier unterbreiten, in voller Übereinstimmung mit den Landwirtschaftsverbänden erfolgt seien.

Ich darf einmal aus dem landwirtschaftlichen Wochenblatt zitieren. Heereman: "Matthiesen läßt Bauern im Regen stehen. Ungelöste Entschädigungsfrage in Wasserschutzgebieten ist Affront gegen den bäuerlichen Berufsstand." Meine Damen und Herren, so sehen wir es auch.

Das dritte, was wir wollen, ist folgendes: Dazu zitiere ich den Kollegen Gorlas, SPD, aus seiner Rede vom 10. Juli 1987 zur Einbringung unseres Landeswassergesetzes - hören Sie gut zu -:

Ich bin dafür, daß wir uns an dem Lattenschen Modell orientieren. Reiner Latten, der Präsident des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes, hatte im Hearing seine Vorstellungen auf die knappe Formel gebracht, daß die Landwirte in den Wasserschutzgebieten so gestellt werden sollten wie die Landwirte außerhalb dieser Gebiete. Das heißt: nicht schlechter, aber auch nicht besser.

- (B) Meine Damen und Herren, dies beinhalten unsere Vorschläge zu diesem Gesetzentwurf, und Sie berücksichtigen das nicht! Wie Sie das mit Ihrem Gewissen vereinbaren wollen, möchte ich gerne wissen.

(Beifall bei der CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Ich erteile Herrn Abg. Gorlas für die Fraktion der SPD das Wort.

Gorlas (SPD): Herr Kollege Neuhaus, ich habe elf Minuten der Redezeit. Ich kann Ihnen also ausführlich erklären, wie ich das mit meinem Gewissen vereinbaren kann. Ich will es aber kürzer sagen: Was ich damals gesagt haben, gilt, bezogen auf die Wasserschutzzonen-Verordnung, nach wie vor und ist richtig. Sie dürfen Äpfel nicht mit Birnen verwechseln.

Ich möchte noch eines vorweg sagen: Gestern sind Bauern aus dem Kreisverband Herford auf Einladung des Kollegen Meyer zur Heide von der SPD-Fraktion hier gewesen und haben mit ihm ein ausgiebiges und fruchtbares Gespräch geführt. Es ist nicht richtig,

- Herr Kollege Kruse, daß sie der Landesregierung 700 Unterschriften übergeben haben. (C)

(Kruse (CDU): Das habe ich auch nicht gesagt!)

- Doch, das haben Sie gesagt.

(Kruse (CDU): Nein!)

Mir ist deutlich geworden, daß die CDU-Fraktion hier mit zwei Zungen redet, sie argumentiert mal so und mal so. Der Herr Minister hat vorhin schon auf die Unterschiede zwischen Herrn Neuhaus und Herrn Wilde hingewiesen, was den Wasserpfennig angeht.

Herr Kollege Neuhaus, es ist immer gut, wenn man zitieren kann. Ich möchte aus der ersten Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zitieren. Der Minister sagte:

Nach Auffassung der Landesregierung muß einer staatlichen Festsetzung der Ausgleichshöhe der Versuch einer freiwilligen Einigung vorangehen. Das heißt, die betroffenen Landwirte und Wasserwerke müssen sich an einen Tisch setzen ... Dies wird nicht nur zu einem besseren gegenseitigen Verständnis führen, sondern auch zu vernünftigeren Ergebnissen, als es jede zentralistische Lösung je bewirken könnte.

Jetzt kommt es: "Neuhaus (CDU): Prima!"

- Bei den Aussagen des Ministers zum Wasserpfennig, nämlich daß er das nicht für richtig hält, was in Baden-Württemberg gemacht wird, steht: "Neuhaus (CDU): Darin sind wir uns einig." Das ist etwas anderes als das, was Herr Wilde vorhin gesagt hat. (D)

Zum Kern der Auseinandersetzung möchte ich noch folgendes sagen: Es sind zwei verschiedene Dinge, ob es um Anordnungen, die sich aus der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ergeben, oder um allgemeine Rechtsvorschriften, die für Wasserschutzgebiete gelten, geht. Ich sage Ihnen den Unterschied: Das erste steht im § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes. Das ist das, was wir landesrechtlich umsetzen müssen. Dort ist nicht von den für Wasserschutzgebiete geltenden Rechtsvorschriften die Rede - dann würde die Pflanzenbehandlungsmittel-Verordnung darunter fallen -, sondern es ist nur die Rede von der Anordnung, die sich aus der Feststellung eines Wasserschutzgebietes ergibt. Wenn es der Bundesgesetzgeber anders hätte haben wollen, dann hätte er es auch anders machen müssen. - Das ist der erste Punkt, den ich ohne Polemik ansprechen wollte.

(Gorlas (SPD))

- (A) Der zweite Punkt ist: In dem Landeswassergesetz, über das wir gleich abstimmen werden, ist eine Entschädigungsregelung enthalten, die auch für den Bereich der Pflanzenschutzmittel gilt. Ich will Ihnen den § 15 Abs. 2 vorlesen:

Wird durch die Anwendung der für das Wasserschutzgebiet geltenden Rechtsvorschriften eine Entschädigungspflicht ausgelöst (§ 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes), ist der Begünstigte hierzu verpflichtet.

- Nämlich das Wasserwerk! -

Sind mehrere begünstigt, haften sie als Gesamtschuldner ...

Das ist eine klare Regelung. Nun sagen wir: Für die Fälle, bei denen es noch kein Entschädigungsstatbestand ist - es gibt Fälle, bei denen es vielleicht ein finanziell noch gut Dastehender verkraften kann, während ein anderer, was in der Landwirtschaft häufig vorkommt, dies wirtschaftlich nicht verkraften kann -, führen wir eine Härterege- lung ein.

(Neuhaus (CDU): Das paßt aber nicht!)

Wenn Sie mehr wollen, müssen Sie sich an Bonn halten, und dann muß die Bundesregierung § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes ändern. Dann kommen Sie zu Ihrem Recht. Wir werden sehen, ob Sie es tun.

- (B) (Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank! - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Ich lasse abstimmen, und zwar getrennt über die beiden Ziffern der Beschlußempfehlung. Ziffer 1 der Beschlußempfehlung sieht vor, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den vom Ausschuß beschlossenen Anregungen anzunehmen. Zunächst müssen wir jedoch über die beiden Änderungsanträge der Fraktion der SPD in den Drucksachen 10/4090 und 10/4098 abstimmen.

Wer dem Änderungsantrag der SPD Drucksache 10/4090 zu Artikel 1 Nr. 40 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand? - Das ist einstimmig so beschlossen.

Wer dem Änderungsantrag der SPD Drucksache 10/4098 zu Artikel 1 Nr. 37 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

- (C) - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Ich kann ebenfalls Einstimmigkeit feststellen.

Wir stimmen nunmehr über die Ziffer 1 der Beschlußempfehlung ab. Wer dieser Empfehlung unter Berücksichtigung der soeben angenommenen Änderungsanträge zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Danke. Enthält sich jemand der Stimme? - Ich stelle fest, daß die Ziffer 1 angenommen und somit der Gesetzentwurf der Landesregierung in zweiter Lesung verabschiedet ist.

Wir stimmen jetzt über die Ziffer 2 der Beschlußempfehlung ab, wonach der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion in der Drucksache 10/2127 abgelehnt werden soll. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Danke. Enthält sich jemand der Stimme? - Damit ist die Ziffer 2 der Beschlußempfehlung ebenfalls angenommen, und der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion ist bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion abgelehnt.

Meine Damen und Herren, ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3232

(D)

in Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/3178

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung
Drucksache 10/4057
zweite Lesung

Zu beiden Gesetzentwürfen liegen Ihnen Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung vor. Außerdem erhielten Sie mit Drucksache 10/4087 einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU, der in die Beratung einbezogen wird.

Ich eröffne nunmehr die Beratung und erteile als erstem Redner Herrn Abg. Pohlmann für die Fraktion der SPD das Wort. Bitte sehr!